

Wenn Zweifel darüber begründet erscheinen, ob eine zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldete Gesellschaft den Voraussetzungen entspricht, unter denen sie nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 die in demselben bezeichneten Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ erwerben kann, so ist bis zur erfolgten Beseitigung dieser Zweifel die Eintragung zu beanstanden.

§. 7.

Die in analoger Anwendung des §. 20 der Ministerial-Verordnung zu Ausführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs v. vom 28. März 1863 zu führenden Akten, welche sämmtliche die Eintragung in das Genossenschaftsregister betreffende Eingaben, Protokolle, Ausfertigungen und Beschlüsse, sowie sämmtliche sonstige Unterlagen und Belege, auf welche die Einträge sich gründen, enthalten müssen, führen die Bezeichnung: „Genossenschafts-Akten.“

§. 8.

Die dem Einzelrichter (als dem Handelsgerichte) nach §§. 4 und 25 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 einzureichenden alphabetisch geordneten Mitgliederverzeichnisse müssen nach dem unter A beigefügten Formulare aufgestellt sein.

Beilage A.

Diese Mitgliederverzeichnisse und ebenso die nach §. 25 des Bundesgesetzes am Schlusse jedes Quartals zu erhaltenden schriftlichen Anzeigen über den Eintritt und Austritt von Genossenschaftlern sind zu den Genossenschaftskonten zu nehmen.

Ein jedes Mitgliederverzeichnis ist bis zur nächsten Einreichung eines solchen bei jeder in der Zwischenzeit eingehenden Anzeige über den Eintritt oder Austritt von Genossenschaftlern durch, die Veränderung anzeigende, Zusätze von dem Gericht zu vervollständigen.

Diese Zusätze sind, soweit sie das Ausscheiden von Mitgliedern betreffen, unter Angabe des Tags des Ausscheidens bei der betreffenden laufenden Nummer in der Kolonne 4 des Mitgliederverzeichnisses zu bewirken, und, insoweit sie den Eintritt von neuen Mitglieder betreffen, an das Ende des Verzeichnisses zu bringen.

§. 9.

Wer

- a. den in den §§. 4, 6, 18, 23, 36 und 41 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 vorgehen Anmeldeungen behufs der Eintragung in das Genossenschaftsregister u. s. w. sowie den in §. 25 des Bundesgesetzes wegen vierteljährlicher Einreichung schriftlicher Anzeigen über den Eintritt oder das Ausscheiden von Genossenschaftlern